

Nutzungsbedingungen für die Überlassung des Veranstaltungssaals der Stadtbibliothek der Stadt Cuxhaven

§ 1

Geltungsbereich und Nutzungszweck

1. Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Bedingungen für die Nutzung des Veranstaltungssaals im ersten Obergeschoss in der Stadtbibliothek Cuxhaven, Kapitän-Alexander-Straße 1, 27472 Cuxhaven.

2. Der Veranstaltungssaal steht

- vorrangig der Stadtbibliothek/ dem Stadtarchiv zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben
- für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden sowie für Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen, wie gesellschaftliche, soziale, kulturelle, jugend- und kinderpflegerische und bildende Veranstaltungen
- für die Nutzung durch die Fraktionen/Gruppen/Einzelvertreter im Rat der Stadt Cuxhaven und deren Veranstaltungsteilnehmer
- für Veranstaltungen politischer Parteien/Wählergruppen

zur Verfügung.

3. Eine Überlassung des Veranstaltungssaales erfolgt nicht

- für Nutzungen mit jugendgefährdendem, volksverhetzendem, rassistischem, gewaltverherrlichendem oder pornografischem Inhalt
- wenn konkrete, durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es bei der Benutzung des Veranstaltungssaals zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kommen wird, die dem Veranstalter zuzurechnen sind
- wenn die Nutzenden mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug sind
- für geschlossene Privatgesellschaften wie Hochzeiten, Geburtstage, kommerzielle und dauerhafte Nutzungen.

4. Nutzende, die bei der Nutzung des Veranstaltungssaals bereits gegen sonstige Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Nutzungsvertrages verstoßen haben, können von einer weiteren Nutzung befristet ausgeschlossen werden.

§ 2

Beschränkung der Nutzungsüberlassung

1. Der Veranstaltungssaal steht grundsätzlich von Dienstag bis Samstag innerhalb der Öffnungszeiten – außer an den gesetzlichen Feiertagen – nach Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages zur Verfügung.

2. Der Veranstaltungssaal steht außerhalb der Öffnungszeiten grundsätzlich nur für städtische Veranstaltungen zur Verfügung sowie für Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Stadtbibliothek/ dem Stadtarchiv durchgeführt werden.
3. Der Veranstaltungssaal kann nur in Anwesenheit der Bibliotheksleitung oder einer anderen von der Stadt beauftragten Person genutzt werden.

§ 3 Umfang der Nutzung

1. Der Veranstaltungssaal darf nur für den vereinbarten Zweck innerhalb der vereinbarten Benutzungszeit sowie der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen benutzt werden. Um- und Einbauten sowie das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art im Veranstaltungssaal dürfen nur nach Absprache mit der Bibliotheksleitung oder einer anderen von der Stadt beauftragten Person vorgenommen werden.
2. Der Veranstaltungssaal ist für eine bestuhlte Nutzung von maximal 99 Personen ausgelegt. Mittels einer Trennwand kann der Raum aufgeteilt werden und ist sodann für eine Bestuhlung im vorderen Bereich für maximal 27 und im hinteren Bereich für maximal 54 Personen ausgelegt. Hierbei sind die Bestuhlungspläne, die als Anlage zum jeweiligen Nutzungsvertrag genommen werden, zu beachten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
3. Zu dem Veranstaltungssaal gehört die WC-Anlage.
4. Die Teeküche sowie die Garderobe können nach Absprache mit der Bibliotheksleitung unentgeltlich mitgenutzt werden.
5. Die Nutzenden übernehmen die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten zur Nutzungszeit in dem Zustand, in dem sie sich befinden und ihnen bekannt sind. Für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchszweck wird keine Gewähr geleistet.
6. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie weiteren Mobiliars in dem Veranstaltungssaal haben die Nutzenden vorzunehmen. Das Wegräumen des Mobiliars nach Beendigung der Veranstaltung obliegt ebenfalls den Nutzenden, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Nutzenden oder der Bibliotheksleitung eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
7. Eine Untervermietung oder sonstige nicht vereinbarte Gebrauchsüberlassung durch die Nutzenden ist ausgeschlossen. Die Nutzenden sind nicht berechtigt, eingeräumte Rechte aus dem Nutzungsvertrag an Dritte zu übertragen.
8. Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z. B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt. Die Nutzenden sind verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen und die anfallenden Kosten zu übernehmen.

9. Die Werbung für die Veranstaltung der Nutzenden liegt in eigener Verantwortung. Die Stadt kann verlangen, dass das verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung in dem Gebäude bzw. auf dem Grundstück bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bibliotheksleitung.
10. Die Nutzenden dürfen nicht mit Stoffen umgehen, die geeignet sind, die Gesundheit oder die Umwelt zu gefährden. Hierzu zählen z. B. Stoffe, die giftig, brandfördernd, entzündlich, explosiv, ätzend oder krebserregend sind.
11. Das Verschieben des Konzertflügels ist untersagt.

§ 4

Nutzungsregeln, Hausordnungen, Hausrecht

1. Die Nutzenden übernehmen die alleinige Verantwortung für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und benennen schriftlich eine Person als Veranstaltungsleitenden (Vor- und Zuname, Anschrift, mobile Erreichbarkeit), die während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein hat. Als verantwortliche Person übt der/die Veranstaltungsleitende für die Dauer der Überlassung für den Veranstaltungssaal das Hausrecht aus. Wird gegen die Regelungen der Nutzungsbedingungen, der Hausordnung oder des Nutzungsvertrages verstoßen, ist die Stadt berechtigt, ihr vorrangiges Hausrecht auszuüben. Das Hausrecht der Stadt geht dem vorübergehenden Hausrecht der Nutzenden oder ihrer Veranstaltungsleiter vor. Den Weisungen der von der Stadt beauftragten Personen, insbesondere der Bibliotheksleitung, ist in diesen Fällen unverzüglich nachzukommen.
2. Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass folgende Nutzungsregelungen eingehalten werden:
 - Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Stadtbibliothek nicht gestattet.
 - Insbesondere ist die Verwendung von offenem Feuer, Kerzen und ähnlichem nicht gestattet.
 - Das Mitbringen von Tieren in den Veranstaltungssaal ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenz/Begleithunde für Menschen mit Beeinträchtigungen.
 - Das Mitbringen von Waffen, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen oder sonstigen scharfen Gegenständen ist verboten.
 - Es dürfen ausschließlich die zugewiesenen Räumlichkeiten betreten werden.
 - Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände und im Gebäude zu unterlassen.
 - Werbung/Bekanntmachungen mit jugendgefährdenden, obszönen, pornographischen, volksverhetzenden, bedrohlichen oder verleumderischen Inhalten sind untersagt.
 - Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken ist nur nach Absprache mit der Bibliotheksleitung zulässig.
 - Die Türen des Veranstaltungssaals dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen werden.

§ 5 Pflichten der Nutzenden

1. Die Nutzenden haben die überlassene Einrichtung in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten und zurückzugeben. Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zutritt zum Veranstaltungssaal und den sonst überlassenen Räumlichkeiten erhalten.
2. Schäden sind unverzüglich der Stadt, insbesondere der Bibliotheksleitung mitzuteilen. Den Nutzenden obliegt weiterhin die Verkehrssicherungspflicht und sie haben – sofern möglich –, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzunehmen.
3. Den Nutzenden obliegt die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführung- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung eventuell fälliger Gebühren sowie ggf. die Anmeldung von Künstlerhonoraren bei der Künstlersozialkasse.

§ 6 Nutzungsvertrag

1. Die Überlassung des Veranstaltungssaals erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Nutzungsvertrag unter Einbeziehung dieser Nutzungsbedingungen.
2. Der Antrag auf Nutzung soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Benutzung schriftlich bei der Stadt Cuxhaven, Stadtbibliothek, gestellt werden. Eine Nutzung vor Abschluss des Nutzungsvertrages ist ausgeschlossen.
3. Die erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer werden nur für den Zweck des Abschlusses des Nutzungsvertrages gespeichert und nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von in der Regel 10 Jahren gelöscht. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen befinden sich im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Artikel 25 und 32 DSGVO.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Die Überlassung des Veranstaltungssaals erfolgt grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts. Mit dem Nutzungsentgelt werden die regelmäßig anfallenden Kosten einer Überlassung anteilig abgedeckt. Eine Aufteilung des Veranstaltungssaals hat keine Auswirkung auf das Nutzungsentgelt.
2. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Nutzungsdauer
 - 75,00 € - für einen halben Tag (bis einschließlich vier Stunden)
 - 150,00 € - für einen vollen Tag (ab der fünften Stunde)
 - 130,00 € für die Nutzung des Konzertflügels (hierin enthalten ist das Konzertflügelstimmen).

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Gemeinnützige Vereine erhalten einen 50%igen Nachlass auf die Saalmiete. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
4. Bei Veranstaltungen der Bibliotheksgesellschaft Cuxhaven e. V. wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
5. In Ausnahmefällen kann von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.
6. Die angeforderten Beträge sind nach Abschluss des Nutzungsvertrages fällig und innerhalb von einer Woche auf ein angegebenes Konto einzuzahlen.

§ 8 Kündigung und Rücktritt

1. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (außerordentliche Kündigung) gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung kann auch mündlich oder fernmündlich ausgesprochen werden.
2. Die Stadt ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Nutzenden gegen § 1 Ziffer 3 und 4 verstoßen.
3. Die Stadt kann jederzeit den Vertrag kündigen, wenn die Nutzenden das Entgelt nicht oder nicht innerhalb der Frist nach § 7 Ziffer 6 erbracht haben.
4. Haben die Nutzenden die Gründe zu vertreten, welche die Stadt zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind die Nutzenden gegenüber der Stadt zum Ersatz der hierdurch verursachten Schäden verpflichtet.
5. Macht die Stadt von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so behält sie zudem den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen und eine etwaige anderweitige Verwertung anrechnen lassen.
6. Sollte die Nutzung des Veranstaltungssaales aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände („höhere Gewalt“), die der Kontrolle von keiner der Parteien unterliegen, nicht möglich sein, können beide Parteien von dem geschlossenen Nutzungsvertrag zurücktreten und werden von ihren Leistungspflichten befreit. „Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ sind zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Krankheitsepidemien sowie daraus resultierende behördliche Veranstaltungsverbote. Gegenseitige Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 9 Rückgabe

Sollten seitens der Stadt Mängel zu beanstanden sein, wird den Nutzenden eine angemessene Frist eingeräumt, um diese zu beseitigen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Nutzenden zu veranlassen. Die Stadt kündigt den Nutzenden die beabsichtigten Maßnahmen an. Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Dringlichkeit können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt die Nutzenden von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 10 Haftung

1. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Einrichtung, das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte oder mangelbehaftete Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihnen diese Prüfung zuzumuten ist. Festgestellte Schäden oder Mängel haben sie der Bibliotheksleitung oder eine anderen von der Stadt beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen. Das Nichtanzeigen von Schäden oder Mängeln gilt als Anerkenntnis über den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung nebst Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen bei Veranstaltungsbeginn.
2. Die Nutzenden haben bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an der überlassenden Einrichtung gedeckt werden.
3. Für Personenschäden, welche den Nutzenden, ihren Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchenden ihrer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude, an den Einrichtungsgegenständen bzw. Geräten und an den Zugangswegen entstehen, haften die Nutzenden.
6. Für Geld, Wertsachen, Garderobe sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Die Nutzenden haben die Stadt Cuxhaven insoweit ebenfalls von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cuxhaven.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nutzungsvertrages unberührt. In diesem Fall werden die unwirksamen Klauseln durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.
3. Änderungen der Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen treten am 16. Januar 2020 in Kraft.

Cuxhaven, den 5. Dezember 2019

(L. S.)

Der Oberbürgermeister
Uwe Santjer

- Veröffentlicht am 16.01.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 S. 4

Erste Änderungsbedingungen vom 14.07.2020

§ 1 Absatz 3 geändert
§ 3 Absatz 2 und 5 geändert
§ 4 Absatz 1 geändert
§ 5 Absatz 1 geändert
§ 8 geändert und Absatz 6 neu eingefügt
§ 10 Absatz neu gefasst

Inkrafttreten am 01. August 2020

- Veröffentlicht am 30.07.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 25 S. 207